

Satzungen

des Vereins

der Hilfswärter, Handwerker
== und Kottenarbeiter ==

der

Moldenburgischen Staats-Eisenbahnen.



Druck von Theodor Barsfuß.

Name des Vereins.

§ 1. Der Verein führt gemäß Beschluß der beratenden Versammlung vom 14. März 1909, den Namen: „Verein der Hilfswärter, Handwerker und Kottenarbeiter“, welcher als Gruppe den am 26. November 1900 gegründeten Verein „Oldenburgischer Eisenbahner“ in Uebereinstimmung mit den Zielen und Bestrebungen desselben angehört.

Zweck des Vereins.

§ 2. Im Interesse des Dienstes den engeren persönlichen Anschluß der Mitglieder zu pflegen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter denselben zu erwecken und stets rege zu halten. Die gemeinsamen persönlichen und materiellen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, dienstliche Angelegenheiten, sofern sie gemeinschaftliche Interessen der Eisenbahnverwaltung und der Vereinsmitglieder zu fördern geeignet sind, der Hauptbehörde zu unterbreiten.

Pflichten der Mitglieder.

§ 3. Die Mitglieder unterstützen sich in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung mit Rat und Tat und nehmen sich erforderlichenfalls, soweit es gemäß § 10 des Vereins Oldenburgischer Eisenbahner angängig ist, der Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder nach Kräften an.

Aufnahme.

§ 4. Als Mitglied des Vereins wird jeder Hilfswärter, Handwerker und Kottenarbeiter der Old. Eisenbahn zugelassen. Anmeldungen und Aufnahme werden durch alle Mitglieder dem Vorstände übermittelt, auch genügt persönliches Erscheinen in der Versammlung. Auf auswärtigen Stationen genügt eine Anmeldung bei den Vertrauensmännern. Der Vorstand prüft die Qualifikation der Angemeldeten und schlägt dieselben zur Aufnahme vor, falls er dieselben für würdig befunden hat.

Ehrenmitglieder.

§ 5. Als Ehrenmitglieder können aufgenommen werden, Personen, die sich um das Eisenbahnwesen oder um den

Verein verdient gemacht haben. Dieselben bezahlen keinen Beitrag, sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden, haben aber im übrigen alle Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Aufhören der Mitgliedschaft und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 6. Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern zu jeder Zeit frei. Ausgeschlossen werden solche, die den Verein schädigen oder mit ihrem Beitrag 6 Monate im Rückstande sind. Der Ausschluß sowie der freiwillige Austritt haben den Verlust eines jeden Anspruchs an den Verein zur Folge.

Beiträge.

§ 7. Der jährliche Beitrag, welcher im Monat März gehoben wird, beträgt 50 Pfg., gleichzeitig wird der Beitrag zum B. D. C. von 30 Pfg. gehoben.

Der Vorstand.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, dem Kassführer und von jeder Hauptstrecke 1 Vertrauensmann.

Vorstandswahl.

§ 9. Im Monat März eines jeden Jahres findet die Generalversammlung statt und wird dann durch Stimmzettel ein neuer Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Vorstands-Ersatzwahl.

§ 10. Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt niederlegen, ist für den Rest des Jahres eine Ersatzwahl vorzunehmen und müssen zwei Drittel der Vertrauensmänner anwesend sein.

Kasse.

§ 11. Die Kasse wird durch den Kassführer unter Aufsicht des Vorsitzenden verwaltet. Die angesammelten Gelder sind für Vereinszwecke zu verwenden.

Jahresrechnung.

§ 12. Die Jahresrechnung hat der Kassführer in der Generalversammlung eines jeden Jahres vorzulegen.

Eine Untersuchung der Kasse steht den Revisoren zu jeder Zeit frei. Diese ist nachträglich den Vorsitzenden so frühzeitig zu melden, daß solche in der nächsten Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden kann.

Versammlung.

§ 13. Die Versammlungen finden alle drei Monate statt, können jedoch, wenn erforderlich, besonders einberufen werden. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, wonach bei Stimmengleichheit sämtliche Anträge abgelehnt sind. In jeder Versammlung ist das Protokoll der vorigen Versammlung vorzulesen. Das Wort darf in der Versammlung nur Derjenige ergreifen, dem es vom Vorsitzenden erteilt wird.

Beschwerden.

§ 14. Beschwerden sind beim Vorstande anzubringen, von diesen zu prüfen und wenn möglich, zu schlichten.

Satzungsänderung.

Satzungsänderung und Zusätze zu denselben können nur in der Versammlung beschlossen werden.

Auflösung des Vereins.

§ 16. Bei Auflösung des Vereins wird in der Versammlung über das vorhandene Vermögen Beschluß gefaßt. Aufgelöst kann der Verein nur dann werden, wenn derselbe nicht mehr beschlußfähig ist.

§ 17. Diese Satzungen sind in der Versammlung vom 14. März 1909 vorgelesen und durch Stimmenmehrheit festgestellt.

